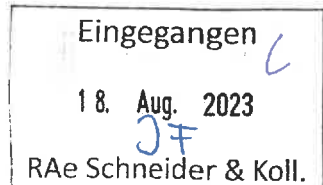


# Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt

Az.: 25 OWi 285 Js 4421/23



## Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 467/2022-CS-SM


wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt durch

Richterin 

am 14.08.2023

**b e s c h l o s s e n :**

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Betroffenen  gemäß § 206a Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

## Gründe:

Im vorliegenden Verfahren wird dem Betroffenen zur Last gelegt, am 15.09.2021 um 18.52 Uhr mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED] in Günterode zwischen der Abzweigung L 1005 und Günterode, L 1009, die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h überschritten zu haben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bußgeldbescheid der Thüringer Polizei vom 24.01.2023 verwiesen.

Nur zwei Minuten später, mithin um 18.53 Uhr überschritt der Betroffene die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der identischen Messstelle um 12 km/h. Wegen dieser Tat wurde er mit Schreiben der Zentralen Bußgeldstelle vom 07.11.2023 (Az.: Th9550-027173-22/6) unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes von 40,00 Euro verwarnt. Am 24.11.2023 überwies der Betroffene den Betrag in Höhe von 40,00 Euro.

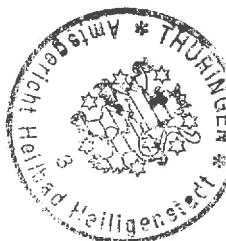
Zwischen diesen beiden Verkehrsverstößen im Abstand von zwei Minuten besteht ein enger und zeitlicher Zusammenhang, sodass von einem einheitlichen Tatgeschehen im Sinne einer prozessualen Tat auszugehen ist (vgl. in diesem Sinne auch OLG Celle, Beschluss vom 25.10.2011, 322 SsBs 295/11). Durch den Erlass des Verwarnungsbescheides vom 07.11.2023 und die daraufhin erfolgte Zahlung des Betroffenen steht der im hiesigen Verfahren verfolgten Ordnungswidrigkeit ein Verfahrenshindernis entgegen, da dieser Bescheid nach dem ne-bis-in-idem-Grundsatz aus Art. 103 Abs. 3 GG eine Sperrwirkung entfaltet. Die Verfolgung der Tat in zwei gesonderten Bußgeldverfahren ist damit unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 467 Abs. 1 StPO, 46 Abs. 1 OWiG.

gez.

[REDACTED]

Richterin



Ausgefertigt  
Heilbad Heiligenstadt, 15.08.2023

[REDACTED]  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle